

Dornbirner

Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig K 2.—, im Inland mit Postverendung K 3.30, nach Deutschland K 4.10, in das übrige Ausland K 5.40, einzelne Nummern 10 h. — Einschaltungen kosten 10 h der Zeitraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei in das Rathaus zu bringen.

Nr. 31.

Sonntag, 4. August 1907.

38. Jahrg.

Kundmachungen.

1. Zum Zwecke der Hauszinssteuerbemessung für das Jahr 1908 sind die Zinserragsbekenntnisse von jenen Eigentümern oder permanenten Nutznießern von Gebäuden, welche ganz oder teilweise einen Zinsvertrag durch Vermietung abwerfen, nach dem Stande des Jahres 1907 bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Feldkirch (Steuerreferat, Handeltammergebäude II. St. Tür Nr. 3) bis längstens 31. August 1907 zu überreichen.

Die hierzu nötigen Nachfragen für obige zur Abgabe der Bekenntnisse verpflichtete Personen sowie die „Belehrung zur Verfassung und Ueberreichung der Zinserragsbekenntnisse“ sind bei der betreffenden Gemeindeverfassung erhältlich, zu welchem Behufe sich dieselben darum um so gewisser zu melden haben, als die nicht erhaltene Belehrung das Unterlassen der Einbringung des Bekenntnisses keineswegs entschuldigt, sondern die Hausbesitzer, welche dasselbe in der festgesetzten Zeit nicht einbringen, nach den Bestimmungen des § 11 des Patentes vom 23. Februar 1820 behandelt werden müßten. Dieser Paragraph lautet: „Werden Verheimlichungen des Zinserrages entdeckt, so hat der Eigentümer den Zins des ganzen Hauses oder des Teiles desselben ganz oder zum Teile, je nach dem die Verheimlichung auf das ganze Haus, auf einen Teil desselben, auf den ganzen Zins oder einen Teil desselben, sich erstreckte, als Strafbeitrag zu entrichten, welcher Betrag dem Angeber einer solchen Verheimlichung zufällt. Außerdem ist aber auch der entfallende doppelte Steuerbetrag für die ganze Zeit, durch welche die Verheimlichung fortgesetzt wurde, an die Staatskasse zu entrichten.“

Auch unterliegen die Parteien, welche unrichtige Bekenntnisse als wahr bekätigen, einer verhältnismäßigen Strafe.

Demgemäß werden sämtliche Personen, welche zur Ueberreichung der Bekenntnisse verpflichtet sind, aufgefordert, dieselben erstens bis zum bezeichneten Termine zu überreichen und zweitens die richtigen Zinserräge in die Bekenntnisformulare um so gewisser einzufügen, als bei Entdeckung unrichtiger Bekenntnisse einer Vornahme einer Sozialuntersuchung unabsehlich nach der Bestimmung des zitierten § 11 des Patentes vorgegangen würde.

2. Einzubekennen sind die Anzahl der vermieteten Wohnräume, sowie andere Bestandteile, z. B. Magazine, Ställe, Remisen, Gekülar, Keller u. dgl. und der hierfür bezugene volle Jahreszins, wobei die gesetzlich gestatteten Abzüge in der hierfür vorgesehenen Rubrik und zwar abgefordert bezüglich jeder Mietpartei mit Gattung und Geldbetrag namhaft zu machen sind. Hierzu wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß als Zins nicht bloß die bare Belästigung anzusehen ist, sondern auch alle bedingenen Nebenleistungen, bestehend in Beiträgen zur Steuer, in

Arbeits- oder Geschäftsverrichtungen u. dgl., nach deren Geldwerte, als Zins einbekannt werden müssen.

Auch sind die nicht vermieteten Bestandteile des Hauses in der vorletzten Rubrik des Bekenntnisses nach Zahl und Gattung anzugeben.

3. Die Eigentümer von Gekühäusern, in denen Fremdenbeherbergung vorkommt, haben bezüglich derselben den ganzen im Jahre 1907 bisher erhaltenen und bis zum Schlusse dieses Jahres noch zu erwartenden Zins anzugeben, dasselbe gilt auch für Vermieter von Sommerwohnungen.

4. Aus der Vorschrift, daß der volle Jahreszins einzubekennen ist, ergibt sich, daß der Bekenntnisleger nicht berechtigt ist, im Jahre 1907 vorgekommene Leerstellungen durch Angabe eines um den entgangenen Zins niedrigeren Betrages selbst zu berücksichtigen; ein solches Vorgehen würde vielmehr ebenfalls als Zinsverheimlichung nach § 11 des Patentes geahndet werden.

Die Schadloshaltung bezüglich der Steuer für einen durch Leerstellung entgangenen Zins ist dem Hauseigentümer der rechtzeitig, (das ist binnen 14 Tagen nach dem Eintritt) Einbringung der Leerstellungsanzeige gesichert.

5. Schließlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Zinserragsbekenntnisse vollständig auszufüllen, also auf der Titelseite mit der richtigen Hausnummer, Fraktionsbezeichnung und dem Namen des Bekenntnislegers, auf der Innenseite mit den in den vorigen Absätzen erwähnten Daten und dem Tage der Ausfüllung, sowie der Unterschrift des Bekenntnislegers und der Mietpartei zu versehen sind.

k. k. Bezirkshauptmannschaft

Feldkirch, am 19. Juli 1907.

Ferrari.

Bezugnehmend auf vorstehende Kundmachung werden die Hauseigentümer, welche Wohnbestandteile, Gewölbe, Stallungen, Gekülar, Keller etc. vermietet haben, zu ihrer eigenen Belehrung aufgefordert, behufs Aufnahme ihrer Angaben ins Rathaus zu kommen. Die Aufnahmen finden nur an Werktagen von 8—12 Uhr vormittags und von 2—5 Uhr nachmittags im Amtszimmer Nr. 1 statt.

Damit ein zu großer Andrang einerseits vermeiden werde, andererseits die Bekenntnisse rechtzeitig eingebracht werden können, wird bekannt gegeben, daß die Hausbesitzer des 1. Bezirkes vom 5. bis einschließlich 13. August, die Hausbesitzer des 2. Bezirkes vom 14. bis einschließlich 21. August, und die Hausbesitzer des 3. und 4. Bezirkes vom 22. bis einschließlich 29. August sicher ihre Angaben anzubringen haben. Diejenigen, welche die Fraktionsbogen selbst ausfüllen, können die bezüglichen Formulare im Amtszimmer Nr. 1, in Empfang nehmen.